



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

An die unteren Bauaufsichts- und
die nach BImSchG zuständigen
Genehmigungsbehörden

nachrichtlich: Obere Bauaufsichtsbehörden

Ausschließlich per E-Mail

Geschäftszeichen VII 3-028-f-02-02 / II4 53a12.19.06

Dst.-Nr. 0458 / 1400
Bearbeiter/in Herr Staiger/Frau Nies
Telefon 0611 815-2957/1252
Telefax 0611 32 717
E-Mail ulrich.staiger@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen -
Ihre Nachricht vom -

Datum 13.11.2024

Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Falle eines Betreiberwechsels

Ergänzung zum gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27. August 2019, StAnz. S. 850 (Rückbauerlass)

Im Falle eines Betreiberwechsels nach der Erteilung des Genehmigungsbescheides sind die folgenden bauplanungsrechtlichen Anforderungen zu beachten:

Die Genehmigung für die Errichtung, das Repowering oder die sonstige Änderung einer Windenergieanlage (WEA) ist nur möglich, wenn der Betreiber eine Verpflichtungserklärung vorlegt, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch - BauGB) und eine Sicherheitsleistung erbringt (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Die Verpflichtungserklärung ist eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung, die der Antragsteller der WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzugeben hat. Einzelheiten regelt der Rückbau-Erlass.

Im Falle eines Betreiberwechsels vor oder nach Baubeginn oder nach Inbetriebnahme gehen zwar die Genehmigung sowie die Rückbauverpflichtung auf den Nachfolger über. Dies gilt aber grundsätzlich weder für die Verpflichtungserklärung noch für die vom bisherigen Betreiber gestellte Sicherheitsleistung. Es muss daher sowohl eine neue Verpflichtungserklärung als auch eine neue Sicherheitsleistung durch den neuen Betreiber erbracht werden. Sichergestellt wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen regelmäßig durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden, wonach im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers der Anlagen, z.B. durch Verkauf, dies der zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist.



Erlangt die Genehmigungsbehörde die Information durch den Betreiber, dass ein Betreiberwechsel vorgenommen wird, bestätigt sie dies dem Betreiber und informiert gleichzeitig die untere Bauaufsichtsbehörde von dem Betreiberwechsel.

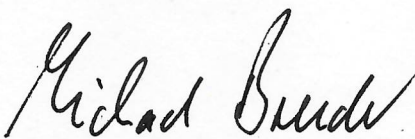
Nach Ziffer III 3. und der Anlage 3 Nr. 4 des Rückbauerlasses bleibt die vom bisherigen Betreiber gestellte Sicherheitsleistung solange bestehen, bis die neue Sicherheitsleistung erbracht und von der zuständigen Behörde als Sicherungsmittel anerkannt wurde. Da die Sicherheit vor allem die Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme sichern soll, ist die Sicherheitsleistung immer zugunsten der für den Rückbau zuständigen Behörde, also der unteren Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.

Ist in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eine andere Behörde als die untere Bauaufsichtsbehörde als Begünstigte der Sicherheitsleistung genannt, teilt die untere Bauaufsichtsbehörde dem neuen Betreiber mit, dass eine neue Sicherheitsleistung zugunsten ihrer Behörde zu stellen und unverzüglich vorzulegen ist. Eine Kopie dieser Mitteilung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium zu senden.

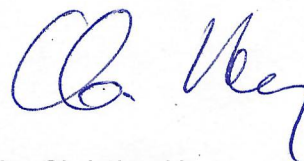
Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Geeignetheit der Sicherheitsleistung und teilt dies dem neuen Betreiber mit. Parallel dazu ist auch die Genehmigungsbehörde zu informieren. Die neue Sicherheitsleistung muss ihrer Art nach nicht der vom bisherigen Betreiber gestellten Sicherheit entsprechen, sondern es kommen alle der in Nr. III 1. des Rückbauerlasses genannten Sicherheiten in Betracht. Erst nach der Meldung, dass die Eignung des neuen Sicherungsmittels gegeben ist, kann die bisherige Sicherheitsleistung durch die Genehmigungsbehörde an den bisherigen Betreiber zurückgegeben werden.

Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

Dieser Erlass gilt ab sofort.



Dr. Michael Bruder
HMWWW



Dr. Christian Hey
HMLU